



AMTSBLATT DER LESSINGSTADT KAMENZ

GROSSE KREISSTADT

HERAUSGEBER: STADT KAMENZ, VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT: ROLAND DANTZ, OBERBÜRGERMEISTER
 MARKT 1, 01917 KAMENZ, TELEFON: 03578 - 37 90, FAX: - 37 92 99, E-MAIL: STADTVERWALTUNG@KAMENZ.DE
 STADTVERWALTUNG ONLINE: www.kamenz.de  www.facebook.de/rathaus.kamenz  www.facebook.de/kamenz.news

**Bei Feminismus geht es nicht darum, Frauen stark zu machen. Frauen sind schon stark.
 Es geht darum, die Art und Weise zu ändern, wie die Welt diese Stärke wahrnimmt.**

GD Anderson

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Kamenz zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie im sonstigen öffentlichen Raum während der Vorwahlzeit sowie Abstimmungen im Rahmen eines Bürgerentscheids (Wahlwerbesatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - Sächs-StrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Beratung am 28.02.2024 die nachfolgende Satzung der Stadt Kamenz zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie im sonstigen öffentlichen Raum während der Vorwahlzeit sowie Abstimmungen im Rahmen eines Bürgerentscheids (Wahlwerbesatzung) beschlossen.

A. Inhalt und Geltungsbereich

§ 1 Inhalt

Die Satzung zur Wahlwerbung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen und Abstimmungen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen im Sinne des Straßenrechts und im sonstigen öffentlichen Raum sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 SächsStrG in Verbindung mit den §§ 2 und 3 der Satzung der Stadt Kamenz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) in den jeweils gültigen Fassungen einer Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb einer Vorwahlzeit und vor Abstimmungen für eine Erlaubnis eingehalten werden müssen und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt ausschließlich für die Durchführung von Werbung einschließlich der Werbung für Wahlveranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen im Sinne des Straßenrechts sowie im sonstigen öffentlichen Raum für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) sowie für Informationsstände in der Stadt Kamenz während der Vorwahlzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).

B. Begriffsbestimmungen

§ 3 Wahlkampfzeit/ Vorwahlzeit

(1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, frühestens jedoch sechs Monate vor der Wahl. Sie endet am Wahltag. Die Vorwahlzeit beginnt frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag. Sie endet an diesem.

(2) Für Abstimmungen im Sinne dieser Satzung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4 Antragsteller

(1) Antragsteller im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die sich an der Wahl beteiligen sowie bei Abstimmungen zusätzlich die Initiatoren und sonstige Interessengruppen, sofern der zu bewerbende Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abstimmungsgegenstand steht.

(2) In Abweichung von Absatz 1 können Antragsteller für Großflächenplakatschilder auch die politischen Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber sein, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, aber noch keine abschließende Entscheidung des Wahlausschusses vorliegt. Eine mögliche Stellplatzgenehmigung ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass der Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen wird. Mit rechtskräftiger Zurückweisung des Wahlvorschlags entfällt der Anspruch auf Aufstellung von Werbeträgern.

§ 5 Werbeträger

(1) Werbeträger sind Hänge- und Großflächenplakatschilder. Hänge- und Großflächenplakatschilder dienen der Aufnahme von Werbeplakaten. Es dürfen keine Werbeträger mit scharfkantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

(2) Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm und Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 400 cm x 300 cm sein.

§ 6 Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände zum Zwecke der Information über Wahl- und Abstimmungsziele sowie Kandidaten, die die Antragsteller zur Wahl aufstellen.

C. Örtliche Zulässigkeit

§ 7 Örtliche und zeitliche Zulässigkeit

(1) Werbeträger gemäß § 5 und Informationsstände gemäß § 6 dürfen an folgenden Stellen nicht angebracht bzw. aufgestellt und betrieben werden:

- an Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen i. S. d. § 43 Abs. 1 StVO und an solchen Stellen, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht;
- im Umkreis von 10 m an Kreuzungsbereichen, Fußgängerüberwegen und Einmündungen;
- im Umkreis von 30 m um Dienstgebäude und Schulen der Stadt Kamenz, des Freistaates Sachsen sowie der Bundesrepublik Deutschland, die vom allgemeinen Publikumsverkehr aufgesucht werden;
- im Umkreis von 30 m um Kirchen, religiös genutzten Gebäuden und Friedhöfe.

Darüber hinaus dürfen Werbeträger gemäß § 5 auf dem gesamten Marktplatz nicht angebracht bzw. aufgestellt werden.

(2) Großflächenplakatschilder dürfen im öffentlichen Raum nur mit vorheriger Genehmigung durch

die Untere Straßenverkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Kamenz und ausschließlich auf dafür in der Anlage 1 näher gekennzeichneten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen öffentlichen Räumen aufgestellt werden.

(3) Am Wahltag dürfen in und an den Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang in einem Bereich von 20 m zu den Gebäuden keine Werbeträger gemäß § 5 angebracht oder aufgestellt und Informationsstände gemäß § 6 nicht errichtet bzw. betrieben werden.

(4) Bereits vorhandene Werbeträger gemäß § 5 sowie Informationsstände sind rechtzeitig im Bereich der Wahllokale durch den Erlaubnisnehmer zu entfernen.

§ 8 Zahlenmäßige Begrenzung

(1) Die Gesamtzahl der Werbeträger gemäß § 5 wird – ohne Großflächenplakatschilder – auf 200 Werbeträger pro Antragsteller im Sinne des § 4 begrenzt. Finden mehrere Wahlen an einem Tag statt, darf die Gesamtzahl für alle Wahlen 200 pro Antragsteller im Sinne des § 4 nicht übersteigen.

(2) Das Anbringen von zwei Werbeträgern (einseitig beklebt) an einem Mast oder dergleichen befestigt, ebenso wie die beidseitige Beklebung eines Werbeträgers zählen als ein Plakat.

(3) Die Anzahl der Großflächenplakatschilder wird für das gesamte Stadtgebiet insgesamt auf 22 begrenzt. Dabei erhält zunächst jeder Antragsteller nach § 4, der seinen Antrag bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorwahlzeit nach § 3 gestellt hat (Stichtag), mindestens einen Stellplatz.

Haben mehr Antragsteller nach § 3 einen Antrag gestellt, als Stellplätze nach Anlage 1 vorhanden sind, entscheidet das Los. Beantragen mehrere Antragsteller nach § 3 die Aufstellung am selben Standort, entscheidet ebenfalls das Los. Dem unterlegenen Bewerber wird durch die Stadt – soweit vorhanden – ein anderer Standort angeboten. Die weitere Vergabe der Stellplätze erfolgt für den Fall, dass mehr Anträge gestellt wurden, als Stellplätze vorhanden sind, nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit anhand der Ergebnisse der letzten Wahlen, wobei ausschlaggebend das Ergebnis der vorangegangenen Wahl ist, für die geworben werden soll. Begrenzt wird die Vergabe anhand der Wahlergebnisse dadurch, dass die größte Partei nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Plätzen erhalten darf, als für die kleinste Partei nach Satz 2 zur Verfügung stehen. Sind danach noch Stellplätze vorhanden und werden nach dem Stichtag weitere Anträge nach § 10 gestellt, werden diese nach dem Datum des Eingangs bei der Stadt vergeben. Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, erhält jeder Antragsteller, der einen Antrag innerhalb der Frist des Satzes 2 gestellt hat, mindestens einen Stellplatz für jede Wahl, an der er teilnimmt. Darüber hinaus bleibt es pro Antragsteller bei den vorgenannten Regelungen mit der Maßgabe, dass zugunsten der Antragsteller das Wahlergebnis der erfolgreicher Wahl zugrunde zu legen ist.

(4) Nicht ausgeschöpfte Kontingente eines Antragstellers im Sinne des § 4 sind nicht auf andere Antragsteller im Sinne des § 4 übertragbar.

D. Verfahren während der Vorwahlzeit

§ 9 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Jede Sondernutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der sonstigen öffentlichen

Räume während der Vorwahlzeit für Nutzungen gemäß § 2 dieser Satzung bedarf der Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 10 Anträge

(1) Für Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung dürfen Werbeträger gemäß § 5 und Informationsstände durch die Antragsteller erst errichtet, aufgestellt oder betrieben werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Anträge für eine Erlaubnis sind von dem Antragsteller gemäß § 4 dieser Satzung oder einem vom Antragsteller schriftlich Bevollmächtigten mit dem Formblatt gemäß Anlage 2 einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens vier Wochen, bei Anträgen für Großflächenplakatschilder sechs Wochen vor dem geplanten Ausbringen schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Dem Antrag zur Aufstellung von Großflächenplakatschildern ist die genaue Bezeichnung des Standorts nach Anlage 1 beizufügen.

(4) Bei Anträgen für Informationsstände ist ein Lageplan beizufügen, auf dem der genaue Standort, die Aufstellrichtung und die Form des Standes eingetragen sind.

§ 11 Erlaubnis

(1) Über die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist bis spätestens sieben Kalendertage, bei Großflächenplakatschildern vier Wochen vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger schriftlich zu entscheiden. Mit der Erteilung übergibt die Stadt dem Antragsteller Genehmigungsetiketten in der Anzahl der genehmigten Werbeträger gemäß § 8 Abs. 1.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung eintreten.

(3) Die Erlaubnis für eine Veranstaltungswerbung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung einzuhalten ist.

§ 12 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis soll nach Abwägung aller Umstände versagt werden,

- wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, insbesondere wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder

• wenn wegen der Art des Werbeträgers gemäß § 5 bzw. der Informationsstände oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße oder öffentlicher Einrichtungen zu erwarten ist.

- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
- der Inhalt keine Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung darstellt,
 - der Antrag unvollständig ist,
 - die zulässige Höchstzahl an Werbeträgern gemäß § 8 überschritten ist, oder
 - der beantragte Stellplatz für eine Großflächenplakatwerbung nicht der Anlage 1 entspricht.

**§ 13
Aufgrabungen, Verankerungen**

(1) Aufgrabungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze oder Verankerungen darin sind grundsätzlich nicht gestattet. Sollte im Einzelfall eine Verankerung der Werbeträger gemäß § 5 im Straßenbegleitgrün und Grünflächen erforderlich werden, bedarf dies der Einholung eines Schachtscheins bei den zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen durch den Antragsteller.

(2) Werbeträger gemäß § 5 sowie Informationsstände müssen mit eigener Schwere auf den vorgenannten Flächen aufgestellt werden.

E. Weitere Anforderungen

**§ 14
Anforderungen an die Anbringung und Pflege**

(1) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen insbesondere nicht in das Lichtprofil der öffentlichen Straßen hineinragen.

(2) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.

(3) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Erlaubnisnehmer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(4) Mit und an Informationsständen dürfen weder Passanten belästigt oder genötigt noch ortsansässige Gewerbebetriebe beeinträchtigt werden.

F. Entfernen von Werbeträgern und Ersatzvornahme

§ 15 Fristgerechte Entfernung genehmigter Werbeträger und Informationsstände

(1) Werbeträger gemäß § 5 für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen drei Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.

(2) Hängeschilder, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind binnen sieben Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.

(3) Großflächenplakatschilder sind binnen sieben Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beseitigen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Der Standort der Großflächenplakatschilder ist, sofern erforderlich, zu reinigen und in seinem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

(4) Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.

(5) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beseitigen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

**§ 16
Entfernen ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände durch Ersatzvornahme**

(1) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände und Werbeträger, nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der unter § 14 dieser Satzung genannten Fristen entfernte Werbeträger und Werbeträger ohne Genehmigungsetiketten werden, sofern sie trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht entfernt worden sind, im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt beseitigt.

(2) Die Kosten bemessen sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.

**§ 17
Haftung**

Der Antragsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen. Er hat die Stadt Kamenz von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

**§ 18
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG und § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

- entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
- einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
- eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR, in den Fällen eines Verstoßes gegen § 52 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 SächsStrG sowie gegen § 23 Abs. 7 bis 10 FStrG bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 19
Gebühren und Kosten**

(1) Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie öffentlicher Räume nach dieser Satzung werden nicht erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung werden nicht erhoben.

**§ 20
Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 28.02.2024

Roland Dantz
Oberbürgermeister

(Siegel)

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 - zur Wahlwerbesatzung - mögliche Flächen für Großflächenwerbetafeln

Anlage 1 zur Wahlwerbesatzung						
lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Standortbezeichnung	Bemerkungen	max. Stellplätze je Standort	
1	Kamenz	2407	Fichtestraße/ Geschwister-Scholl-Straße	Kreuzungsbereich - demzufolge keine Möglichkeit im Umkreis von 10 Metern an Kreuzungsbereichen (siehe auch § 7 Abs. 1)	6 einzelne Tafeln in Grünbereich eingerückt und schräg	
2	Kamenz	1317	Bischofswerdaer Straße	Kreuzungsbereich Berücksichtigung Sicht vorhandene, feste Werbetafel Stadt Kreuzungsbereich - demzufolge keine Möglichkeit im Umkreis von 10 Metern an Kreuzungsbereichen (siehe auch Sondernutzungssatzung § 7 Abs. 1)	4 einzelne Tafeln eingerückt im Grünbereich und schräg	
3	Kamenz	814/5	Hohe Straße		2 Tafeln einzeln und schräg möglich	

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Standortbezeichnung	Bemerkungen	max. Stellplätze je Standort	
4	Kamenz	1684/7	Pulsnitzer Straße (ehemals Brauerei)	Berücksichtigung Sicht vorhandene, feste Werbetafel Stadt (Baumbewuchs, Einzäunung)	2 Tafeln möglich,	
5	Kamenz	1684/7	Einfahrt ehem. Brauerei an Pulsnitzer Straße	Berücksichtigung 10 Meter in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Satzung und feste Ortsbegrüßungstafel Stadt	1 Tafel	
6	Kamenz	1983/ 1	Parkplatz Königsbrücker Straße (auswärts rechts)	an der Einfahrt zum Parkplatz mgl. - Berücksichtigung Schräglage	1 Tafel	

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Standortbezeichnung	Bemerkungen	max. Stellplätze je Standort	
7	Kamenz	1984/ 1	Königsbrücker Straße		1 Tafel möglich, schrägstehend	

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Standortbezeichnung	Bemerkungen	max. Stellplätze je Standort				
8	Kamenz	2416	Hohe Straße		2 Tafeln schräggehend				
9	Bernbruch	94	Nordstraße, Nähe Kaufland		2 Tafeln möglich, schräggehend				

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Standortbezeichnung	Bemerkungen	max. Stellplätze je Standort				
10	Bernbruch	452/8	Nordstraße, gegenüber Frigolanda		1 Tafel möglich				

Stadtverwaltung Kamenz
Sachgebiet Service-Ordnung-Sicherheit
Markt 1
01917 Kamenz



LESSINGSTADT
KAMENZ/KAMJENC
GROSSE KREISSTADT

Tel.: 03578/379-241
Fax: 03578/379-297

Antrag auf Genehmigung von Wahlwerbung nach der Wahlwerbesatzung der Stadt Kamenz

Finden an einem Tag mehrere Wahlen statt, ist je Antragsteller nach § 4 der Wahlwerbesatzung nur ein Antrag zulässig, der alle Stellplätze beinhaltet

Antragsteller nach § 4 der Wahlwerbesatzung	
Anschrift	
Telefon	
Werbezweck (Angabe der zu bewerbenden Wahlen)	

1. Hängeschilder nach § 5 der Wahlwerbesatzung

Ort:	Kamenz mit den Ortsteilen Bernbruch, Biehla, Brauna, Cunnersdorf, Deutschbaselitz, Gelenau, Hausdorf, Hennersdorf, Jesau, Liebenau, Lückersdorf, Petershain, Rohrbach, Schiedel, Schönbach, Schwosdorf, Thonberg, Wiesa, Zschornau	
	außer Kamenz-Marktplatz sowie die Kreisverkehre Bönischplatz und Nordstraße	
Hängeschilder	Anzahl:	Größe: <input type="checkbox"/> A 2 <input type="checkbox"/> A 1 <input type="checkbox"/> einseitig <input type="checkbox"/> doppelseitig
Dauer der Sondernutzung	Vom:	bis zum:

2. Informationsstände nach § 6 der Wahlwerbesatzung

Ort:	Ein Lageplan, auf dem der genaue Standort, die Aufstellrichtung und die Form des Standes eingetragen sind, ist als Anlage beizufügen	
	Dauer der Sondernutzung	Vom: bis zum:

3. Großflächenplakatschilder nach § 5 der Wahlwerbesatzung

Großflächenplakatschilder dürfen im öffentlichen Raum ausschließlich auf dafür in der Anlage 1 der Wahlwerbesatzung näher gekennzeichneten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen öffentlichen Räumen aufgestellt werden.

a) Anzahl der insgesamt beantragten Standorte: (Je Standort darf nur ein Großflächenplakatschild je Mandatsträger/Partei beantragt werden)	
b) Angabe der gewünschten Standorte Geben Sie hier bitte nach Priorität abgestuft die beantragten Standorte an, jeder Priorität darf nur ein Stellplatz je Standort zugeordnet werden:	
Priorität:	Standortnummer gemäß Anlage 1 der Wahlwerbesatzung
1	
2	
3	
4	
5	
Dauer der Sondernutzung	Vom: bis zum:

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Hinweis auf § 7 der Wahlwerbesatzung

- (1) Werbeträger gemäß § 5 und Informationsstände gemäß § 6 dürfen an folgenden Stellen nicht angebracht bzw. aufgestellt und betrieben werden:
- an Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen i. S. d. § 43 Abs. 1 StVO und an solchen Stellen, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht;
 - im Umkreis von 10 m an Kreuzungsbereichen, Fußgängerüberwegen und Einmündungen;
 - im Umkreis von 30 m um Dienstgebäude und Schulen der Stadt Kamenz, des Freistaates Sachsen sowie der Bundesrepublik Deutschland, die vom allgemeinen Publikumsverkehr aufgesucht werden;
 - im Umkreis von 30 m um Kirchen, religiös genutzten Gebäuden und Friedhöfe.
- Darüber hinaus dürfen Werbeträger gemäß § 5 auf dem gesamten Marktplatz nicht angebracht bzw. aufgestellt werden.
- (2) Großflächenplakatschilder dürfen im öffentlichen Raum nur mit vorheriger Genehmigung durch die Untere Straßenverkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Kamenz und ausschließlich auf dafür in der Anlage 1 näher gekennzeichneten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen öffentlichen Räumen aufgestellt werden.
- (3) Am Wahltag dürfen in und an den Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang in einem Bereich von 20 m zu den Gebäuden keine Werbeträger gemäß § 5 angebracht oder aufgestellt und Informationsstände gemäß § 6 nicht errichtet bzw. betrieben werden.
- (4) Bereits vorhandene Werbeträger gemäß § 5 sowie Informationsstände sind rechtzeitig im Bereich der Wahllokale durch den Erlaubnisnehmer zu entfernen.

Werbeträger haben des Weiteren:

- die notwendige Standsicherheit aufzuweisen
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kamenz (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Beratung am 28.02.2024 die nachfolgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kamenz (Sondernutzungs- und Sondernut-

zungsgebührensatzung) vom 10.11.2003, zuletzt geändert am 05.07.2023 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

- § 3 Abs. 1 Nr. 14 wird wie folgt neu gefasst: die nicht der Satzung der Stadt Kamenz zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie im sonstigen öffentlichen Raum während der Vorwahlzeit sowie Abstimmungen im Rahmen eines Bürgerentscheids (Wahlwerbesatzung) vom ... unterliegende Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- § 3a wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 28.02.2024

Roland Dantz (Siegel)
Oberbürgermeister

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte der Stadt Kamenz

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

- Wahltag**
Die Wahl zum Stadtrat findet am Sonntag, dem **9. Juni 2024** gemeinsam mit
 - der Wahl für die Ortschaftsräte Bernbruch, Biehla, Brauna, Cunnersdorf, Deutschbaselitz, Jesau, Lückersdorf-Gelenau, Thonberg, Wiesa und Zschornau-Schiedel,
 - der Wahl zum Kreistag des Landkreises Bautzen statt.
 Weiterhin wird bekannt gemacht, dass die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 mit der Wahl zum 10. Europäischen Parlament am selben Tag organisatorisch verbunden sind.

2. Zahl der zu wählenden Mitglieder
Für den Stadtrat sind **26 Mitglieder** zu wählen. Für die Ortschaftsräte Bernbruch, Biehla, Deutschbaselitz, Thonberg und Zschornau-Schiedel sind jeweils **5 Mitglieder** und für die Ortschaftsräte Brauna, Cunnersdorf, Jesau, Lückersdorf-Gelenau und Wiesa jeweils **6 Mitglieder** zu wählen.

- Wahlkreise**

zu wählende Vertretung	Wahlgebiet (Wahlkreis)
Stadtrat Kamenz	Stadt Kamenz
Ortschaftsrat Bernbruch	OT Bernbruch
Ortschaftsrat Biehla	OT Biehla
Ortschaftsrat Brauna	OT Brauna, OT Liebenau, OT Petershain, OT Rohrbach, OT Schwosdorf
Ortschaftsrat Cunnersdorf	OT Cunnersdorf, OT Hausdorf, OT Schönbach
Ortschaftsrat Deutschbaselitz	OT Deutschbaselitz
Ortschaftsrat Jesau	OT Jesau
Ortschaftsrat Lückersdorf-Gelenau	OT Gelenau, OT Hennersdorf, OT Lückersdorf
Ortschaftsrat Thonberg	OT Thonberg
Ortschaftsrat Wiesa	OT Wiesa
Ortschaftsrat Zschornau-Schiedel	OT Zschornau, OT Schiedel

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (Frau Dr. Koch, Zimmer 1.31) bzw. bei dem stellvertretenden Vorsitzenden (Herrn Thomas Käppler, Zimmer 1.35) im Rathaus der Stadt Kamenz, Markt 1, 01917 Kamenz einzureichen. Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl darf höchstens **39 Bewerberinnen bzw. Bewerber** enthalten. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Ortschaftsräte Bernbruch, Biehla, Deutschbaselitz, Thonberg und Zschornau-Schiedel darf höchstens **8 Bewerberinnen bzw. Bewerber** enthalten. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Ortschaftsräte Brauna, Cunnersdorf, Jesau, Lückersdorf-Gelenau und Wiesa darf höchstens **9 Bewerberinnen bzw. Bewerber** enthalten.

- Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die Wahlvorschläge für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen können frühestens am Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung und spätestens am Donnerstag, dem **4. April 2024, bis 18.00 Uhr** schriftlich eingereicht (die elektronische Form ist ausgeschlossen) oder persönlich während der allgemeinen Sprechzeiten abgegeben werden (§ 6 Abs. 2 KomWG):

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr (außer 04.04.2024 bis 18.00 Uhr)
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Adresse: Stadtverwaltung Kamenz
Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses
Markt 1
01917 Kamenz

6. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der wahrrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Unwiderrufliche Zustimmungserklärung jeder Bewerberin bzw. jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
- Niederschrift zur Aufstellungsversammlung mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt gemäß § 6c Abs. 7 KomWG nach dem Muster der Anlagen 19 und 20 SächsKomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählervereinigung eingereicht wird,
- schriftliche Bestätigung, unterzeichnet vom für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufstellung von Bewerberinnen bzw. Bewerbern im Falle des § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG, sofern für die Aufstellungsversammlung die Zahl der wahlberechtigten Mitgliederinnen bzw. Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlichen Wählervereinigung nicht ausreicht (Höherzonung),
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
- Bescheinigung über das Wahlrecht für jede Unterzeichnerin bzw. jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 21 SächsKomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,
- Wählbarkeitsbescheinigung mit Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber ausländische Unionsbürgerin bzw. ausländischer Unionsbürger ist.

Wählbar sind Bürgerinnen bzw. Bürger der Stadt/Ortschaft, sowie Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürgerinnen bzw. Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Stadt/Ortschaft wohnen.

- Bürgerinnen bzw. Bürger der Stadt/Ortschaft ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes.
- Für ausländische Unionsbürgerinnen bzw. Unionsbürger ist Voraussetzung, dass sie weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, die Wählbarkeit verloren haben.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge für die Stadtrats-/Ortschaftsratswahl sowie die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen sind bindend (§ 6a KomWG i. V. m. §§ 16, 17, 19 SächsKomWO).

Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind im Rathaus während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich bzw. stehen auf der Homepage der Stadt Kamenz unter <https://www.kamenz.de/wahlen.html> zum Download bereit.

7. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen bzw. die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin bzw. dem

Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Abs. 2 Satz 2 KomWG).

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss von **80** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags **Wahlberechtigten, die keine Bewerberinnen bzw. Bewerber des Wahlvorschlags sind**, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte Bernbruch, Biehla, Deutschbaselitz, Thonberg und Zschornau-Schiedel benötigen je **10** Unterstützungsunterschriften. Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte Brauna, Cunnersdorf, Jesau, Lückersdorf-Gelenau und Wiesa benötigen je **20** Unterstützungsunterschriften.

8.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags im Bürgerservice der Stadtverwaltung Kamenz, Zi.-Nr. o.o8, Markt 1, 01917 Kamenz, während folgender Öffnungszeiten bis spätestens **4. April 2024, 18.00 Uhr** geleistet werden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr (außer 04.04.2024 bis 18.00 Uhr)
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

8.3 Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einer Beauftragten bzw. einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

8.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags a) im Sächsischen Landtag vertreten ist **oder** b) seit der letzten Wahl im Stadtrat vertreten ist

bedarf **keiner** Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Dabei kommt es auf die Vertretung der Partei oder Wählervereinigung im Stadtrat oder im Ortschaftsrat an.

8.5 Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

Kamenz, 04.03.2024

Dantz

Oberbürgermeister der Lessingstadt Kamenz

Zjawne wozjewjenje wo přewjedźenju wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólbje přewjedu. Strony a wolverske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namotwjene, swoje kandidadne lisćiny (wólbne namjety) zapodać. Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za strony a wolverske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolverske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Dokladniše informacije namakaće w hamtskich němskich wozjewjenjach.

Kamjenc, 04.03.2024

Dantz

Wyši měšćanosta
Lessingoweho města Kamjenc

Einladung

Hiermit lade ich zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses ein.

Sitzungstermin: Montag, 11.03.2024, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal, Rathaus Kamenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Protokollbestätigung
- 2 Vorstellung einer Zusammenarbeit mit der Stadt Ouidah (Republik Benin) durch den sowutu e.V. - Verein für internationale Zusammenarbeit
- 3 Informationen über vorliegende Petitionen
- 4 Anfragen und Informationen

Nichtöffentlicher Teil

Roland Dantz

Oberbürgermeister der Lessingstadt Kamenz

Einladung

Hiermit lade ich zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 12.03.2024, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal, Rathaus Kamenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung des Protokolls der Beratung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses vom 23.01.2024
- 2 Weiterentwicklung Kitaangebot der Stadt Kamenz
 - 2.1 Konzeption der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kamenz - Teilkonzept Kamenz-Ost einschließlich Kindergarten „Am Hasenberg“
 - 2.2 Ersatzneubau Kindertageseinrichtung - Grundsatzbeschluss
- 3 Streckenverlauf Festumzug 2025
- 4 Wiederherstellung der Wegeverbindung zwischen Bönisch-Mausoleum und Barmherzigkeitsstift in Kamenz - Baubeschluss
- 5 Sanierung Brücke Dorfaue in Bernbruch über das Schwosdorfer Wasser - Baubeschluss
- 6 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Verwaltungszentrum Kamenz, nördlicher Teil“
- 7 Gemeindliche Stellungnahme zum Bauantrag „Brandschutz- und Energetische Ertüchtigung, Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung in Kamenz“
- 8 Ausbau Hoyerswerdaer Straße
- 9 Informationen / Anfragen / Mitteilungen
 - 9.1 Neugestaltung Bautzener Straße im Abschnitt zwischen Markt und Wallstraße - städtebaulicher Wettbewerb in 2025
 - 9.2 Anfrage zu den Schaltzeiten der öffentlichen Beleuchtung in den Ortsteilen

Nichtöffentlicher Teil

Roland Dantz

Oberbürgermeister der Lessingstadt Kamenz

Einladung

Hiermit lade ich zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses ein.

Sitzungstermin: 13.03.2024, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal, Rathaus Kamenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung des Protokolls der Beratung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses vom 17.01.2024
- 2 Information zum Sachstand Projekt Friedensglocke der ev.-luth. Kirchgemeinde Kamenz-Cunnersdorf
- 3 Veranstaltungen City-Initiative 2024
- 4 Entwurf Nachtragshaushalt 2024 der Stadt Kamenz
- 5 Anfragen und Informationen

Nichtöffentlicher Teil

Roland Dantz

Oberbürgermeister der Lessingstadt Kamenz

Einladung

Am **Donnerstag, dem 14.03.2024, um 17:00 Uhr** findet im Ratssaal, Rathaus Kamenz die **öffentliche Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses** statt, zu der ich Sie einlade.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Streckenverlauf Festumzug 2025
- 2 Weiterentwicklung der Kita-Angebote der Stadt Kamenz
 - 2.1 Konzeption der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kamenz - Teilkonzept Kamenz-Ost einschließlich Kindergarten „Am Hasenberg“
 - 2.2 Ersatzneubau Kindertageseinrichtung - Grundsatzbeschluss
- 3 Ausweitung der Kombikarte der Städtischen Sammlungen Kamenz auf das DADA-Zentrum

Roland Dantz

Oberbürgermeister der Lessingstadt Kamenz

Wahlhelfer für die Europa- und Kommunalwahl in der Stadt Kamenz gesucht!

Wie zu jeder Wahl, werden auch zur anstehenden Europa- und Kommunalwahl am **09.06.2024** wieder ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht, die durch ihre Mitarbeit in den Wahlvorständen dafür sorgen, dass die Wahlen am Wahltag ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der genannten Wahlen sind für die einzelnen Wahllokale der Stadt Kamenz 19 allgemeine Wahlvorstände und 3 Briefwahlvorstände zu bilden. Dazu werden zirka 200 ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt.

Der Wahlhelfereinsatz am Wahltag erfolgt entweder von 7:30 bis 12:30 Uhr oder von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr und zusätzlich ab 18:00 Uhr durch den gesamten Wahlvorstand zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse.

Jede Wahlvorsteherin, jeder Wahlvorsteher sowie alle Beisitzerinnen und Beisitzer erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Wahlentschädigungsatzung der Stadt Kamenz.

Wer Interesse für eine ehrenamtliche Mitarbeit im Wahlvorstand hat, wendet sich per E-Mail an wahlhelfer@stadt.kamenz.de oder telefonisch unter 03578/379-154 an die Stadtverwaltung Kamenz.

Neues aus den Kamener Schulen

Auszeichnung für 1. Oberschule Kamenz

Am Freitag, d. 2. Februar 2024, herrschte an der 1. Oberschule Kamenz große Aufregung und dies nicht nur wegen des Tages der offenen Tür. Es gab einen anderen Grund:

Im Jahr 2008 wurde der 1. Oberschule Kamenz das Qualitätssiegel für Berufliche Orientierung erstmalig verliehen. Im September 2023 stellte sich die Schule nach 2013 und 2018 dem dritten Rezertifizierungsverfahren. Im Ergebnis stellte die Jury aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Schulaufsicht und weiteren Akteuren der Beruflichen Orientierung fest, dass die Schule die Standards einer Schule mit Qualitätssiegel weiterhin erfüllt. Dies berechtigt die Schule das Siegel weiterhin bis einschließlich 2028 zu führen.

Das Siegel ist eine Exzellenzauszeichnung für Schulen mit hervorragender Beruflicher Orientierung. Zurzeit (Stand 01.01.2024) gibt es nur 51 Schulen, darunter 30 Oberschulen in Sachsen, welche dieses Siegel tragen.



Die Auszeichnung wurde übergeben von I. Benndorf - LSJ Sachsen (i.v.l.), G. Symmank - LASuB (2.v.l.) u. N. Holling - Berufsberaterin Agentur für Arbeit (i.v.r.) an I. Träger - Schulleiterin (3.v.l.), K. Schlegel - verantw. LK für BO (4.v.l.) und N. Kasper - Schülersprecher (5.v.l.)

Was bedeutet dieses Qualitätssiegel?

An der 1.OS wird Berufsorientierung seit vielen Jahren mit großem Selbstverständnis als pädagogische Querschnittsaufgabe umgesetzt. Die Qualitätsentwicklung erfolgt durch enge Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern, Projektpartnern und Vertretern der Wirtschaft. Wichtig ist dabei allen Beteiligten eine fundierte Grundlage für eine systematische und vielfältige Kompetenzförderung der Schülerinnen und Schüler in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten, z.B. im praxisorientierten Fachunterricht, in der Schülerfirma und in Ganztagsangeboten wie „Gesundes Kochen“. Beispielhaft und bewährt ist auch das Bewerbertraining der oberen Klassen. Gleichfalls wichtig erscheint allen Beteiligten auch die eigene Reflexion der Schülerinnen und Schüler zu Erreichtem und noch vorhandenen Potentialen.

Durch sehr gute innerschulische Teamarbeit und außerschulische Kooperation ist so in den letzten 15 Jahren ein System für die Vermittlung von Praxiserfahrungen entstanden. Die individuelle Begleitung dieses Prozesses wird getragen von Lehrkräften, den BO-Verantwortlichen, den Praxisberatern und Berufseinstiegsbegleitern, der Agentur für Arbeit und den Kooperationspartnern. Und so gab es viel Positives und Lob in der Laudatio zur Preisverleihung.

Als Elternvertreter sagen wir Danke an alle Beteiligten – an die Lehrerschaft, die Eltern, die Schü-

lerinnen und Schüler, an Kooperationspartner und alle Unterstützer im System.
Wir gratulieren der Schule zu dieser Auszeichnung und drücken die Daumen für weitere erfolgreiche Jahre in der Beruflichen Orientierung.

P. Oswald und K. Hohlfeld
im Namen der Elternvertreter der 1. OS Kamenz

Kurz notiert

Kita Hasenberg musste kurzfristig geschlossen werden

**Stadtverwaltung hat zum Wohl der Kinder umsichtig und zügig gehandelt
Alle Kinder werden in Kamenzer Einrichtungen untergebracht**

Schon seit längerer Zeit werden am Gebäude der Kita „Hasenberg“ Untersuchungen vorgenommen, um insbesondere Ursachen für vorhandene Rissbildungen zu ergründen. Anfang der Woche wurde eine vermehrte Rissbildung am Gebäude festgestellt. Das Gebäudemanagement der Stadtverwaltung prüfte umgehend vor Ort die Situation. Letztendlich waren die Ursachen für die verstärkte Rissbildung nicht eindeutig feststellbar, so dass daraufhin zur Sicherheit der Kinder und des Personals entschieden wurde, den Betrieb der Einrichtung zunächst einzustellen.

Nach Abstimmung zwischen dem Dezernat „Stadtentwicklung und Bauwesen“ und dem Fachbereich „Familie, Bildung und Soziales“ wurde dann beschlossen, das Gebäude, beginnend mit Dienstag, dem 5. März 2024 für die Benutzung zu sperren. Schon am Montag, dem 4. März 2024 begannen hier die Vorbereitungsmaßnahmen. So gelang es dem Hausmeisterpool mit außerordentlichem Einsatz innerhalb weniger Stunden (in Abstimmung mit der Kita-Leiterin), alle zur Notbetreuung benötigten Dinge in die Ausweichunterkunft (Bewegungsraum der Kita „Sonnenschein“) zu überführen. Die darüber hinaus notwendigen Umzugsarbeiten dauern an.

Eltern und Beschäftigte wurden kurzfristig informiert

So wurden durch den Fachbereich „Familie, Bildung und Soziales“ noch am 5. März die Eltern, deren Kinder derzeit in der Kita „Hasenberg“ angemeldet sind, über die entstandene Situation informiert und ihnen mitgeteilt, dass eine Betreuung der Kinder in der Kita „Sonnenschein“ ab dem 5. März gewährleistet ist. Inzwischen liegen auch schon einzelne Wechselanträge in andere Einrichtungen vor.

Wir können nachvollziehen, dass diese schnelle Ortsveränderung auch eine gewisse Belastung für die Kinder darstellt, sind uns aber sicher, dass es ein Verständnis für diese in dieser Situation unumgänglichen Entscheidung gibt, bei der es letztendlich um die Vermeidung von Gefahrensituationen für die sich in der Kita „Hasenberg“ aufhaltenden Menschen ging. An dieser Stelle sei auch der Dank an das schnelle und umsichtige Handeln der Verwaltung und insbesondere des Hausmeisterpools gerichtet. Im Weiteren wird es nun auch um eine Baugrunduntersuchung gehen, um eine Ursachenforschung zu dieser dynamischen Schadensentwicklung zu erhalten. Die Ergebnisse werden in den laufenden Prüfungsprozess einfließen, an dessen Ende und nach dem Vorliegen der Prüfungsergebnisse der Kamenzer Stadtrat entscheiden wird.

Veranstaltungskalender - Termine eintragen

Turnusmäßig steht in Kürze die Herausgabe der 2. Quartalsausgabe des Kamenzer Veranstaltungskalenders mit Terminen von **April bis Juni 2024** an. Darin sind u.a. Veranstaltungen des Stadttheaters und der Hutbergbühne, aber auch Termine anderer Veranstaltungstermine erfasst.

Kamenzer Veranstaltungstermine, die im kommenden gedruckten Veranstaltungskalender – 2. Quartal 2024 berücksichtigt werden sollen, sind bitte **bis spätestens Freitag, 15.03.2024** im Online-Veranstaltungskalender von Kamenz unter www.kamenz.de/veranstaltungen einzutragen. Die Registrierung ist kostenfrei. Das Datum entspricht dem Redaktionsschluss. Die Print-Redaktion behält sich wie immer vor, entsprechend der Platzkapazität eine evtl. notwendige Veranstaltungs-Auswahl zu treffen. Der Internet-Eintrag bleibt davon unberührt und weiterhin gewährleistet.

Stadtverwaltung/Stadtmarketing Kamenz

Wertstoffcontainerplatz Christian-Weißmantel-Str. – neuer Standort

Die Wertstoffcontainer in der Christian-Weißmantel Straße, kurz vor der Einmündung in die Forststraße werden in Richtung Neubaugebiet Kamenz-Ost/Kurve Christian-Weißmantel Str. (siehe Planauszug) im Bereich des befestigten Parkstreifens innerhalb der kommenden zwei Wochen umgestellt. Wir bitten dies zu berücksichtigen.



Veranstaltungen

KONZERT: „Darum in die Ferne schweifen!“



Eine musikalische Weltreise über Städte und Dörfer, von italienischer Oper über orientalische Märchen bis zu lateinamerikanischen Klängen mit dem Knobelsdorff-Ensemble der Staatskapelle Berlin (Gastensemble der NLP). Zu hören am **10.03.2024** um **16 Uhr** im **Stadttheater Kamenz**. Tickets: Kamenz-Information, Schulplatz 5, Tel. 03578 / 379-205, VVK: 17 € / 9 €, AK: 18,50 €

2. TASCHENLAMPENKONZERT auf der Hutbergbühne Kamenz



Die Taschenlampenkonzerte® von RUMPELSTIL sind ein Erlebnis, irgendwo zwischen Nachtwanderung und Rockkonzert – ein spannendes, hochmusikalisches und atmosphärisches Woodstock für Familien. Für viele Kinder ist das Taschenlampenkonzert® das erste Konzert, das abends beginnt und noch dazu unter freiem Himmel spielt – ein echtes Erlebnis also. Das Konzert beginnt noch bei Tageslicht, aber nur eine Stunde später wird es dunkel und irgendwie rücken alle näher zusammen. Hier darf laut mitgesungen, wild getanzt und kunstvoll-spontan herumgeleuchtet werden. Und wenn es dann richtig dunkel ist, werden alle Taschenlampen zu wichtigen Stars des Konzerts. Der Höhepunkt des Konzerts ist das Taschenlampenlied, das die Konzertbesucher gemeinsam mit der Band singen, und dann völlig verzaubert, über beide Backen gienend und mal verliebt, mal zähneklappernd in den Himmel blickend ihre großen und kleinen Wünsche ins Firmament schreiben. Zum **2. Mal** auf der **Hutbergbühne Kamenz**, Pfingstsonntag **19.05.2024**, los geht's **20:30 Uhr!** Tickets unter hutbergbuehne-kamenz.de und in der Kamenz-Information, Schulplatz 5, 03578 / 379 205. Ausführliche Infos unter www.hutbergbuehne.de

5. Kamenzer Würstchenmarkt

Fliegende Händler

Fleischerei Kretzschmar & Minkwitz | Salami Richter | Wildfleischerei Mietz | Grillfabrik 2.4 | EDEKA Peltzer | Stadtmühle Königsbrück | Schulküche Laufnitz | Langosbäckerei | Frenzel-Bräu | Krabat Milchwelt | Pfefferkücherei Löschner | Markt 15 Kaffeeösterei | Landhof Gano | Obst & Gemüse | Fischhof Wels | Naturmarkt Zimmermann | Eisrolle | Imkerei Platz | Leuchis Imkerei | Imkerei Am Hasenberg | Holzdrechsler | Metalldrücker | Waldmeisterdeko | Naturbekleidung | Stoffwipfel | MAACh-Art | Ballonhandel | Alpakagarten Königsbrück | Reiterhof Wendt

VEREINE & AKTEURE

Cityinitiative Kamenz e.V. | Fleischerverein Kamenz e.V. | Kinderschutzbund e.V. | IG Lausitzpokal e.V. | Ponyfarm Schönteichen e.V. | Heimatverein Wiesa e.V. & Tuningscheune | Willkommen in Kamenz e.V. | Neue Nachbarn e.V. | Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. | Ford Mustang Club Pirna | Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kamenz-Cunnersdorf & Strickliesel | Offene Gartenpforte | DADA-Zentrum & Stiftung Pro Gemeinnützige gGmbH | SPD Ortsverein | MYGYM | Netzwerk 3D - Aero e.V. | Künstler: Selina Polk, KÖPI, Alexandra Wegbahn & Michael Melerski

Fahrgeschäfte

Trampolin (Schulplatz), Waldkarussell (Marktplatz)

PARKEN, VERKEHR & WC

Parken: Parkdeck, Am Damm, Stiftstr., Bönischplatz, Auenstr., Güterbahnhofstr., Parkplatz Hutberg | Die gesamte Innenstadt ist verkehrsfrei! **Elstereexpress Shuttle:** Kamenz Nord-Innenstadt **Haltestellen:** Goldener Hirsch & Auenparkplatz im 30-Minuten-Takt **WC:** Pfortenstr., Rathaus, Sakralmuseum

WÜRSTCHEN-BUS!

Reise Wünsche (Schwepnitz) organisiert Shuttle-Touren vom Umland nach Kamenz. Fahrplan über QR-Code oder www.regional-sind-wir.de

AKTIONEN & KREATIVES QUER DURCH DIE STADT

FRIEDER & DAS KATHERLIESCHEN 15.30 Uhr Bautzner Str. 6, ehem. Bücherstube Zeiger

Puppentheater & Kreatives für Kinder

WURSTPARADE 17 Uhr Ehem. Kino, Bautzner Str. 55, mit Pony, Musikanten, Fleischerin & Stelzenläufer
DIE ERSTE FLEISCHLOSE KAMENZER WURST präsentiert von der „Rollkost“ (mobile Küche) Litfaßsäule, Bautzner Str.

PONYREITEN ab 14 Uhr am Saumarkt mit dem Reiterhof Helga Wendt

PORTRÄTMALER GOTTLIEB GRINDA ab 12 Uhr Fleischbänke, mit Rätsel-Stationen & Parcours,

KOSAKEN-BISTRO im Altstadttreff, Zwingenstr. 8, Osteuropäische Küche zum Ausprobieren

SOUVENIRSTAND Fleischbänke, 800 Jahre Kamenz, T-Shirts, Beutel, Kamenzer Würstchenspiel, u.v.m.

GRÜNES BAND DURCH KAMENZ ab 12 Uhr Bautzner Str. 19, Saatguttauschbörse

DADA-ZENTRUM & KLEINES GEWÖLBE ab 13 Uhr Zwingerstraße 20, „Würstchen vs. Wirsing“, aus Modelliermasse Lieblingsgerichte zaubern

FAMILIE FUNKELFIX ab 12 Uhr Bautzner Str. 43 Kurzfilmkino, Schminken, Henna-Schmuck

STRICKLIESEL MIT SCHRIFTBAND „HOFFNUNG“ Klosterkirche St. Annen: Spendenaufruf:

Gestrickte Blüten zugunsten des Wiederaufbaus der abgebrannten Kirche in Großbröhnsdorf!



AKTIONEN DER MITGLIEDER DES CITYINITIATIVE KAMENZ E.V. – 47 Geschäfte öffnen und laden zum Bummeln ein

1 **Autohaus Löhnert/Subaru** Aktuelle Automodelle

2 **BHG hagebau bauzentrum + hagebaumarkt Kamenz** Alles rund um den Frühling

3 **EDEKA Peltzer Inh. M. Peltzer** Foodtruck

4 **Fleischerei Minkwitz** Das Original nur bei uns!

5 **Rossmann GmbH** Wir sind dabei!

6 **MT Grillservice Lausitzgriller**

7 **Stadtinformation** Glücksrad, für ermäßigte Tickets gibt es zum Taschenlampenkonzert einen Leuchtstab gratis

8 **Akzent Hotel „Goldner Hirsch“ & atelier le ciel**

ATELIER - DER HIMMEL Brautmode

9 **Paul Lehmann** Ergeb. Volkskunst Schöne Ostergeschenke

10 **Fuss & Schuh** Entdecken Sie die neue Frühjahrskollektion 2024

11 **Gasthof Thonberg** Gulaschkanone mit Kamenzer Würstchensuppe

12 **Koch Optik Solano** - die Brille mit dem Sonnennip. Firmenpräsentation aller Modelle in allen Farben zum tollen Aktionspreis

13 **Kurzwaren & Wolle Weichert** Eröffnung der Sommersaison

14 **Modehaus Stange** Neue Frühjahrs-/Sommerkollektion mit Überraschungsrabatt

15 **Bäckerei Selnack** Rollkost

16 **Ristorante La Piazza** Jeder Gast bekommt eine kleine Überraschung

17 **Robert Philipp Buchhandlung** Liedermacher Peter Lippert & Floristik aus Liebenthal

18 **hautnah „Aufhübschkram“** ab 99 Cent, Ford Mustang Club Pirna & Friends

19 **Papier- & Bürobedarf Schütze** Rund ums Osterfest

20 **Rasselbande Kindersecondhand Shop** Frühling- und Sommersachen

21 **Schreibkraft Ina Förster** alias Fleischers Frau Valentina mit einer Extra-Wurst

22 **Teekontor Kamenz** Jeder Kunde bekommt als Dankeschön einen Eierlikör

23 **Wild, Silke - silly con Art**, Glasatelier Würstchen, Würstchen, Würstchen... rot, gelb, blau...

24 **Allianz Nüchlich** Getränke & Suppe im Innenhof Bautzner Str. 50

25 **Bikehouse Scheibe** Fahrrad & Genuss in der ehemaligen Martini-Lounge Bautzner Str.



City Initiative Kamenz
EINKAUFSSONNTAG
KAMENZER WÜRSTCHENMARKT
17. März 12-18 Uhr

City Initiative Kamenz e.V. | Fleischerverein Kamenz e.V. | Kinderschutzbund e.V. | IG Lausitzpokal e.V. | Ponyfarm Schönteichen e.V. | Heimatverein Wiesa e.V. & Tuningscheune | Willkommen in Kamenz e.V. | Neue Nachbarn e.V. | Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. | Ford Mustang Club Pirna | Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kamenz-Cunnersdorf & Strickliesel | Offene Gartenpforte | DADA-Zentrum & Stiftung Pro Gemeinnützige gGmbH | SPD Ortsverein | MYGYM | Netzwerk 3D - Aero e.V. | Künstler: Selina Polk, KÖPI, Alexandra Wegbahn & Michael Melerski



Reise Wünsche (Schwepnitz) organisiert Shuttle-Touren vom Umland nach Kamenz. Fahrplan über QR-Code oder www.regional-sind-wir.de

26 **John Optik** Große Brillenputzparty und zu jeder Sonnenbrille gratis ein Design-Badehandtuch, zu Gast: Imkerei Simmag

27 **Knopf's Holzwerkstube & Freunde** laden zum Verweilen ein, Kinderminimarkt

28 **Mini Trödel** Schnäppchen für Groß und Klein

29 **Pelz & Leder, Jörg Bäuerle, Kürschnermeister** Im Frühling ist die beste Zeit für Änderung, Umarbeitung & Neuanfertigung Ihrer Pelzbekleidung

30 **Reisecenter Kamenz** Wir wecken Ihre Frühlingsempfindungen - Buchen Sie ihre Traumreise - für das blühliche Wohl ist gesorgt

31 **Café Am Klostersort** Eiskreationen zum Saisonstart - Süßes aus der Crepesbäckerei

32 **Asia Mode-Markt** Neue Kollektion

33 **DDV lokal - SZ** ab 14 Uhr Kettensägenkünstler, Drohnenflüge mit der AEF - Autonom Elektrisch Fliegen gGmbH

34 **Hügel Moden** Jeder Kunde erhält beim Kauf einen Frühjahrsblüher

35 **Mirkos Angelland** Rabattwürfeln auf Kaffee & Angelzubehör, gilt nicht in Verbindung mit Gutscheinen & Sonderangeboten

36 **Modeexpress No. 1** Ein Gläschen Sekt

37 **Café Emilia** Schlemmen im neuen Ambiente

38 **Gardinen Uhlmann** Frühjahrsputz im Lager: alles 25% Rabatt

39 **Gaststätte Edelweiss** Schmackhaftes vom Holzkohlegrill, Schnitzelbrötchen, Fischsemmlen, Frühlingsschokolade u.a.

40 **Parfümerie Tina** „more than beauty - Oster-Highlights“

41 **roomOutfit** Frühlingsdekoration & Spielspaß

42 **Uhren & Schmuck Scholze** 10% Rabatt auf Uhren & Schmuck

43 **Uhren Schmuck & Trödel Barthel** Für jeden Geschmack etwas dabei!

44 **Mangelware** Frühlingsmode zum kleinen Preis

45 **NKD** Der Frühling kann kommen!

46 **Kamenzer Puppenstube** Puppenspiele mit Handpuppen ausprobieren

47 **Apollo Optik** Thermomixparty mit Verkostung

MEHR INFORMATIONEN (auch eine Lageskizze) AUF: WWW.KAMENZER-WUERSTCHEN.COM und WWW.REGIONAL-SIND-WIR.DE.

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

Eine Aktion des Cityinitiative Kamenz e.V., des Citymanagement (Lebendige Zentren-Programm des Bundes und Landes), der Stadtverwaltung Kamenz, der Initiative „Lausitz schmeckt“, der bao GmbH, der Barmenia-Versicherung und der Firma „Reise-Wünsche“.

KABARETT: „Frauentag – Was solls?!“



Mit den Mitgliedern des Ensembles der academixer Ralf Bärwolff, Ekky Meister und Peter Treuner! Stellen wir uns vor, die Zivilisation sei ein hübsch eingerichtetes Zimmer: Die Möbel sind geschmackvoll und durchdacht arrangiert, der Teppich passt farblich perfekt, die Tapete ist ein Traum und die dekorativen Blumensträuße verleihen dem Ganzen eine heitere und frische Note. Steht uns das Bild deutlich vor Augen? Ja? Dann wird uns sofort klar: Der Mann passt nicht in die Zivilisation. Was nicht geht - geht nicht, denn, die Zivilisation, wie oben beschrieben, wurde von den Frauen erfunden. Ihr eigentliches Ziel war und ist die Zähmung der Männer... Freuen Sie sich auf einen sehr vergnüglichen Abend mit drei Mannsbildern von Format! Ein Abend nicht nur für Männer... Zu sehen am **09.03.2024 um 20 Uhr im Stadttheater Kamenz**. Tickets: Kamenz-Information, Schulplatz 5, Tel. 03578 / 379-205, **VVK: 17 € / 9 €, AK: 18,50 €**

Gratulationen



Wir übermitteln den Seniorinnen und Senioren unserer Stadt und der Ortsteile, die im Zeitraum vom 09.03.2024 bis 15.03.2024 Geburtstag haben, die herzlichsten Glückwünsche. Wir wünschen Ihnen, liebe Jubilare, Gesundheit und alles Gute für die weiteren Lebensjahre.

Die Stadtverwaltung Kamenz

Aktuelles zum Stadtjubiläum

SILVESTER 2024 VOR DEM KAMENZER RATHAUS

Ein würdiger Start ins 800. Stadtjubiläumjahr

Vor rund zweieinhalb Jahren – oder genauer 500 Tagen – wurde mit einer großen Party (am 22. Oktober 2022) der 800-Tage-Countdown-Start für des Stadtjubiläum 800 Jahre Kamenz begangen.



Beste Stimmung herrschte am 22. Oktober 2022 vor dem Kamenz Rathaus



Fotos: René Plaul

Viele erinnern sich noch an die tolle Stimmung vor imposanter Bühnenszenarie mit Live-Musik, DJ, Feuerwerk und das gemeinsame Einschalten der Countdown-Anzeige über der Rathaus-Tür.

Heute – am 6. März 2024 – steht dort eine „300“ und wer weiterrechnet, sieht zum Jahreswechsel 2024/2025 bereits die „000“ aufleuchten.



Band RIGHT NOW

Foto: Agentur Nicole Potzern



DJ M.I.R.O (Mirko Wendt)

Am 31. Dezember 2024 Party auf dem Marktplatz

Der damit verbundene Start des Jubiläumsfestjahres ist Grund genug, erneut zünftig und vor allem zusammen zu feiern. Am 31. Dezember 2024 gibt es wieder eine Bühne, wieder Live-Musik und wieder ein Feuerwerk auf dem Marktplatz. Freuen können sich alle schon auf den in Stadt und Region beliebten Moderator und Resident DJ M.I.R.O (Mirko Wendt), auf die Party- und Cover-Band RIGHT NOW aus Berlin, mit langer Bühnenerfahrung und einem Querbeet-Repertoire der größten und bekanntesten Hits aller Zeiten, sowie auf eine Pyro-Feuerwerks-Inszenierung am Rathaus. Kamenz ist zwar nicht Berlin, aber eine Stimmung wie vor dem Brandenburger Tor ist das erklärte Ziel.

Vorverkauf seit dieser Woche gestartet

Die Veranstaltung wird aus Sicherheitsgründen mit Zutrittskontrollen und damit verbundenem Ticketverkauf (Eintrittsbändchen) geplant. Der Vorverkauf startete am 6. März 2024 ausschließlich in der Kamenz-Information (Schulplatz 5) und zum ermäßigten Vorverkaufspreis. Um eine Überfüllung zu vermeiden, ist die Besucherzahl begrenzt.

Schnell sein lohnt sich also doppelt. Und das nächste große Stadtjubiläum ist erst in 100 Jahren! www.800-jahre-kamenz.de



800 JAHRE
KAMENZ/KAMJENC
1225-2025

Bewährter Partner der Städte und Gemeinden

Mitteilungsblatt

Ein Produkt von LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

Ende des Amtsblattes

Aus Städten und Gemeinden - Amtlicher Teil



Oßling

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Oßling

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt Bürgermeister Johannes Nitzsche, Telefon 035792 50200, Fax 035792 50385

Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindeverwaltung möchte Sie darüber informieren, dass am **Mittwoch, dem 20.03.2024 um 19.00 Uhr** eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates im Multimediaraum, Schulstraße 8, in 01920 Oßling stattfindet.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der öffentlichen Bekanntmachung 11.03.2024 an den Verkündungstafeln in der Gemeinde Oßling.

Wir weisen darauf hin, dass die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung auch unter www.ossling.net veröffentlicht wird.

Johannes Nitzsche
Bürgermeister

Schlüsselbund gefunden

Am Sonntag, 25.02.2024, wurde auf der Straße zwischen Skaska und Liebegast ein Schlüsselbund gefunden. Der Eigentümer kann sich in der Gemeindeverwaltung Oßling, Schulstraße 10 melden.

Hier erhält er bei Nachweis des Eigentums (Beschreibung) und Vorlage seines Personalausweises sein Eigentum zurück.

Johannes Nitzsche
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltplanes der Gemeinde Oßling für das Jahr 2024

Dem Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Oßling vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 16.02.2024 (AZ: 15.3-092.12:24-Oßl) die Haushaltssatzung 2024 genehmigt.

Die Bekanntmachung der o.g. Satzung erfolgt ortsüblich ab 12.03.2024 für die Dauer einer Woche an den Verkündungstafeln in den Ortsteilen der Gemeinde Oßling.

Der Haushaltsplan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung vom 12.03.2024 bis 18.03.2024 in der Gemeindeverwaltung Oßling- Kämmerei, Schulstr. 10, 01920 Oßling zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten ausgelegt.

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung:

montags 9.00 – 12.00 Uhr
dienstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr

Johannes Nitzsche
Bürgermeister

Wir gratulieren ganz herzlich

zum Geburtstag

14.03.2024 Ingrid Bauer Oßling 80. Geburtstag
Im Namen der Gemeindeverwaltung
Johannes Nitzsche
Bürgermeister

